

RICHTLINIEN

FÜR DIE ERZEUGUNG, VERARBEITUNG UND DEN HANDEL VON KNOSPE-PRODUKTEN

Vergleichsversion 2027 zu 2026

2.2.1 Definitionen

Einjährige Pflanzen	Botanisch einjährige Pflanzen keimen, wachsen, blühen und fruchten innerhalb einer Vegetationsperiode und sterben nach der Samenbildung ab. Handhabung für Knospe-Produzenten im Sinne der gärtnerischen Praxis: einjährige Kultivierung und Vermarktung von botanisch mehrjährigen Pflanzen aus Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial.
Exklusivrecht für kommerziellen Sortenanbau	Ein Exklusivrecht für den Anbau einer bestimmten Sorte besteht, wenn ein Produzent oder eine Produzentenorganisation das alleinige Anbaurecht dieser Sorte in der Schweiz besitzt und andere Produzenten vom Anbau dieser Sorte für die kommerzielle Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln, Zierpflanzen und nachwachsenden Rohstoffen ausschliessen kann.
Fertigware	■ Pflanzen, die in dem Entwicklungsstand, den sie im Erzeugerbetrieb erreicht haben, direkt oder über Wiederverkäufer ohne weiteren Kultivierungsschritt an den Endverbraucher verkauft werden. ■ Auch Jungpflanzen/Halbfertigwaren, die im jeweiligen Betrieb erzeugt wurden, zählen zur Fertigware, wenn sie an den Endkonsumenten verkauft werden, obwohl sie das Wachstumsende noch nicht erreicht haben.
Generation	Eine Pflanzengruppe, die eine Stufe innerhalb der Abstammungslinie von Pflanzen bildet.
Halbfertigware	■ Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware noch Teilkulturperioden durchlaufen müssen und die zur Weiterkultur an andere Erzeugerbetriebe verkauft werden. ■ Sie wird spätestens zum Zeitpunkt des Rückens an einen Kunden geliefert, wo sie auf Endabstand gestellt wird.
Jungpflanzen	Jungpflanzen sind Sämlinge oder vegetativ vermehrte Jungpflanzen für die Weiterkultur. Sie werden an andere Erzeugerbetriebe oder Endverbraucher verkauft (keine konsumfertige Ware, z. B. bei Gemüse). Topfkräuter: Das Jungpflanzenstadium einer Topfkultur beträgt maximal die Hälfte der Zeitperiode von der Saat bis zum Verkaufszeitpunkt.
Kultivierungsschritt (Kulturmassnahmen)	Beispiele für Kultivierungsschritte: Pikieren, Pinzieren/Rückschnitt, Eintopfen oder Umtopfen mit Durchwurzelung, Rücken auf Endabstand, Abhärten, Verschulen von Baumschulwaren, Auspflanzen in den Boden, Aufbinden, Wildlinge entfernen, Ausbrechen, Bodenpflege bei Bodenkulturen. Vermehrungsschritte können Kultivierungsschritte sein. Kultivierungsschritte gelten allerdings nicht automatisch als Vermehrungsschritte.
Kulturdauer	Zeit von der Vermehrung (Aussaat oder vegetative Vermehrung) bis zur verkaufsfertigen Pflanze oder dem verkaufsfertigen Produkt.
Lizenzgebühren	Mit einer Lizenzvereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gewisse Nutzungsrechte, die er sonst nicht beanspruchen könnte. Im Gegenzug muss der Lizenznehmer sogenannte Lizenzgebühren entrichten. Dies gilt zum Beispiel für den Anbau von geschützten Sorten oder Sorten, die Patente beinhalten.
Marktrelevante Menge	Ob die angebaute Menge marktrelevant ist, wird bei der Beurteilung des Gesuches im Einzelfall von der MKA unter Einbezug der Fachgruppen entschieden.
Mehrjährige Pflanzen	Bei ausdauernden, mehrjährigen Pflanzen werden zwischen krautigen Pflanzen ohne verholzende Stängel wie Stauden (Hemikryptophyten und Geophyten) und verholzenden Pflanzen wie Bäume (Phanerophyten) und Sträucher (Chamaephyten) unterschieden.

Mutterpflanze	Mutterpflanzen sind Pflanzen, von denen Pflanzenteile wie z. B. Stecklinge, Ausläufer, Wurzelschnittlinge und Teilpflanzen oder auch Saatgut als Pflanzenvermehrungsmaterial entnommen werden, um daraus neue Pflanzen zu erzeugen.
Pflanzenerzeugnis	Aus Pflanzen (inkl. Wildpflanzen) gewonnene Erzeugnisse (Früchte, Knollen, Körner, Samen usw.), ausgenommen ganze Pflanzen. Pflanzenerzeugnisse sind für den menschlichen und tierischen Verzehr bestimmt oder es handelt sich um sonstige unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse (z. B. einzelne Bestandteile von Pflanzen wie Schnittblumen, Blätter, Stängel). Die Vermarktung erfolgt immer an den Endverbraucher.
Pflanzensorten	Der Begriff Pflanzensorten wird im weiten Sinn verstanden. Darunter fallen Sorten im Sinn des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), aber auch andere pflanzengenetische Ressourcen wie Populationssorten, Nischensorten, Hofsorten, Landsorten und Ähnliches.
Pflanzenvermehrungsmaterial	Sammelbegriff für Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschliesslich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind (Pflanzenerzeugnisse ausgenommen): ▪ Saatgut ▪ Sämlinge ▪ vegetatives Vermehrungsmaterial ▪ Halbfertigware Die Vermarktung erfolgt an Erzeuger- oder Vermehrungsbetriebe zur Erzeugung von Pflanzenerzeugnissen oder zur weiteren Vermehrung
Pflanzenzüchtung	Pflanzenzüchtung: Unter Pflanzenzüchtung versteht man jede Art von züchterischer Tätigkeit wie z. B. Sammlung, Kreuzung, Selektion, die zur Entwicklung von neuen Sorten führt, die in mindestens einem Merkmal den Ausgangssorten überlegen sind. Biologische Pflanzenzüchtung: Unter biologischer Pflanzenzüchtung werden alle züchterischen Massnahmen verstanden, die spezifisch für den Biolandbau und unter dessen Bedingungen durchgeführt, selektioniert und geprüft werden. Der Prozess der Züchtung entspricht den Wertvorstellungen des Biolandbaus und orientiert sich an den Standards für Pflanzenzüchtung von IFOAM (August 2014).
Saatgut	Geschlechtlich (generativ) erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte
Sämlinge	Eine junge ein- oder mehrjährige Pflanze, die aus Saatgut (generativer Vermehrung) hervorgegangen ist (inkl. Steckzwiebeln)[1]
Vegetationsperiode	Eine Vegetationsperiode ist der Zeitraum, in welchem die Pflanze während einer Wachstumsperiode photosynthetisch aktiv ist. Bei immergrünen Pflanzen (Zimmerpflanzen in geschütztem Anbau, sowie immergrüne Stauden und Gehölze): 12 Monate.
Vegetatives Vermehrungsmaterial	Pflanzliches Material aus geschlechtsloser Vermehrung (z. B. Knollen, Tochter- und Brutzwiebeln, Knospen, Pfropfreiser/ Edelreiser, Unterlagen, Stecklinge, Luftabsenker, Wurzelbrut, Pilzbrut/ Körnerbrut, erlaubte Verfahren[2] der Gewebekultur). Die so gewonnenen Teile der Pflanze bzw. die daraus wachsende Pflanze ist genetisch mit der Mutterpflanze identisch.

[1] In-vitro-Aussaaten werden analog Gewebekultur gehandhabt. Erfolgt die Aussaat in biokompatible Substrate, ist keine Vermarktungsauflage erforderlich.

[2] Gewebekultur (In-vitro- und Meristemvermehrung) wird für die Produktion von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial mit Vermarktungsauflagen toleriert, wenn nach dem Auspflanzen in Erde keine nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel verwendet werden

Vermehrungsschritt	■ Aussaat inkl. Keimung ■ Alle Varianten der vegetativen Vermehrung (alle Arten von Stecklingen, Teilen inkl. Brutzwiebeln und Knollenteilung, Ausläufer/Stolonen, Absenker) nach Durchführung aller Teilschritte wie z. B. Schneiden, Stecken, Bewurzelung etc. gelten als ein Vermehrungsschritt ■ Veredelung jeglicher Art ■ In-vitro-Aussaat ■ In-vitro-Vermehrung (Meristemkultur)
Wachstumsperiode	Eine Wachstumsperiode bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr (12 Monate).
Zweijährige Pflanzen	Botanisch zweijährige Pflanzen keimen und entwickeln nur Laubblätter in der ersten Vegetationsperiode. Im Folgejahr blühen sie und fruchten und sterben nach der Samenbildung ab.

2.2.5.3 Sämlinge

Sämlinge müssen aus Knospe-Produktion stammen.

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Sämlingen aus Knospe-Produktion gemäss www.organicxseeds.com kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmebewilligungen für den Bezug von biologischen Sämlingen (BioV, EU-BioV) erteilen.

Ausnahmebewilligungen für nicht biologische Sämlinge werden ausschliesslich für begleitete Sortenversuche erteilt.

Biologische Steckzwiebeln können ohne Ausnahmebewilligung eingesetzt werden.

Sämlinge mehrjähriger Kulturen

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von biologischen Sämlingen mehrjähriger Kulturen kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmebewilligungen für den Bezug von nicht biologischen Sämlingen erteilen.

Die Nichtverfügbarkeit muss anhand zweier schriftlicher Bestätigungen von geeigneten Knospe-Pflanzenvermehrungsmaterialproduzenten erfolgen.

Die Vermarktungsauflagen sind unter Art. 2.2.10.3 definiert.

2.2.5.4 Halbfertigware

Halbfertigwaren müssen aus Knospe-Produktion stammen.

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Halbfertigwaren aus Knospe-Produktion gemäss www.organicxseeds.com kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmebewilligungen für den Bezug von biologischen Halbfertigwaren (BioV, EU-BioV) erteilen.

Ausnahmebewilligungen für nicht biologische Halbfertigware werden ausschliesslich für begleitete Sortenversuche erteilt oder für Halbfertigware aus vegetativer Vermehrung.

Die Vermarktungsauflagen sind in Teil II, Art. 2.2.10.3 definiert.

Aus Samen gezogene Halbfertigware mehrjähriger Kulturen

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von biologischer Halbfertigware mehrjähriger Kulturen kann die Biosaatgutstelle eine Ausnahmebewilligungen für den Bezug von nicht biologischer Halbfertigware erteilen.

Die Nichtverfügbarkeit muss anhand zweier schriftlicher Bestätigungen von geeigneten Knospe-Pflanzenvermehrungsmaterialproduzenten erfolgen.

Die Vermarktungsauflagen sind unter Art. 2.2.10.3 definiert.

2.2.5.5 Zierpflanzen und -gehölze sowie Wildpflanzen

Wenn gemäss www.organicxseeds.com nachweisbar nicht in Bio-Qualität verfügbar, können vegetatives Vermehrungsmaterial (inklusive bewurzeltes Vermehrungsmaterial mit minimalem Erdvolumen wie z. B. Chrysanthemenstecklinge) sowie aus Sporen angezogene Jungpflanzen (Farne) in die Verfügbarkeitsstufe 3 gemäss Teil II, Art. 2.2.4.2 eingestuft werden, was allgemeine Genehmigungen für nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial ermöglicht.

Für den Bezug von Sämlingen gelten die Vorgaben in Teil II, Art. 2.2.5.3 und von Halbfertigwaren die Vorgaben in Teil II, Art. 2.2.5.4.

Biologische Sämlinge können ohne Ausnahmebewilligung eingesetzt werden.

Wenn gem. www.organicxseeds.com nachweisbar nicht in Bio-Qualität verfügbar, können Blumenzwiebeln in die Verfügbarkeitsstufe 2 gemäss Teil II, Art. 2.2.4.2 eingestuft werden, was Einzelgenehmigungen für nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial ermöglicht. Die Vermarktung ist in Teil II, Art. 2.2.10 geregelt.

Zier- und Wildpflanzen zur Erzeugung von Pflanzenerzeugnissen, können in die Verfügbarkeitsstufe 2 eigestuft werden gemäss Teil II, Art. 2.2.4.2 was Einzelgenehmigungen für nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial ermöglicht.

Zier- und Wildpflanzen, die nicht zur Erzeugung von Pflanzenerzeugnissen bestimmt sind, können in die Verfügbarkeitsstufe 3 eigestuft werden (gemäss Teil II, Art. 2.2.4.2), was allgemeine Genehmigungen für nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial ermöglicht.

Mögliche Einstufung von Unterlagen und Edelreisern sowie unbewurzelten Stecklingen und Wurzelschnittlingen: 1A, 1, 2 und 3

Die Vermarktung der Pflanzenerzeugnisse ist in Teil II, Art. 2.2.10 geregelt.

Sämlinge und aus Samen gezogene Halbfertigwaren einjähriger Kulturen bei Zierpflanzen und Wildpflanzen

Für den Bezug von nicht biologischen Sämlingen und aus Samen gezogene Halbfertigwaren einjähriger Kulturen bei Zierpflanzen und Wildpflanzen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2027, während der nicht biologische Sämlinge und aus Samen gezogene Halbfertigwaren bei fehlender Verfügbarkeit biologischer Sämlinge und aus Samen gezogene Halbfertigwaren mittels einer Meldung an die Biosaatgutstelle bezogen werden können.

Die Vermarktungsauflagen sind unter Art. 2.2.10.3 definiert.

2.2.10.3 Nicht biologische Sämlinge, nicht biologische Halbfertigware und nicht biologische Blumenzwiebeln

Pflanzenerzeugnisse und Fertigware aus nicht biologischen Sämlingen oder nicht biologischer Halbfertigware aus bewilligten Sortenversuchen sowie nicht biologischer Halbfertigware aus vegetativer Vermehrung und nicht biologischen Blumenzwiebeln (z. B. Tulpen) müssen als nicht biologisch vermarktet werden.

Ausnahmen:

- Für Pflanzenerzeugnisse aus nicht biologischen Sämlingen mehrjähriger Kulturen (z. B. Spargeln) gilt die oben erwähnte Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung. Das heisst, nach Ablauf der zweiten vollständig durchlaufenen Vegetationsperiode dürfen die Pflanzenerzeugnisse mit der Knospe vermarktet werden. Für den Einsatz von nicht biologischen Sämlingen siehe Teil II, Art. 2.2.5.3.
- Für Pflanzenerzeugnisse aus nicht biologischer Halbfertigware mehrjähriger Kulturen (inkl. Zier- und Heckengehölzen, wie z. B. Holunder oder Rosen) gilt die oben erwähnte Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung. Das heisst, nach Ablauf der zweiten vollständig durchlaufenen

Vegetationsperiode dürfen die Pflanzenerzeugnisse mit der Knospe vermarktet werden. Für den Einsatz von nicht biologischer Halbfertigware siehe Teil II, Art. 2.2.5.4.

Als Hilfsmittel zu den verschiedenen Vermarktungsstatus der verschiedenen Vermehrungsstufen für Obst, Beeren und Reben stellt Bio Suisse das Merkblatt Vermarktung von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Früchte bei Obst, Beeren und Reben zur Verfügung.

Sämlinge und aus Samen gezogene Halbfertigwaren einjähriger Kulturen bei Zierpflanzen und Wildpflanzen

Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus nicht biologischen Sämlingen und aus Samen gezogenen Halbfertigwaren einjähriger Kulturen müssen als nicht biologisch vermarktet werden (gilt nur während der Übergangsfrist bis 31.12.2027 gem. Art. 2.2.5.5).

Sämlinge und aus Samen gezogene Halbfertigwaren mehrjähriger Kulturen

Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus nicht biologischen Sämlingen und Halbfertigwaren mehrjähriger Kulturen dürfen nach Ablauf von zwei vollständigen Vegetationsperioden auf einem Knospe-Betrieb (Ernte in der zweiten Vegetationsperiode) mit der Knospe vermarktet werden.

Vor Ablauf dieser Frist oder von Umstellungsbetrieben, können die Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Es ist zu deklarieren, bis wann die Umstellungszeit dauert.

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricultura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch